



**Nutzungsbedingungen für
Serviceeinrichtungen
-Besonderer Teil- (NBS-BT)**


Seite 1 / 15

**Nutzungsbedingungen für
Serviceeinrichtungen
-Besonderer Teil-
(NBS-BT)
der R.P. Eisenbahn GmbH**

Fahrplanperiode: 2021/2022

Veröffentlicht: 17. Dezember 2021

Gültigkeit: 01. März 2022 bis 10. Dezember 2022

	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen -Besonderer Teil- (NBS-BT)	
		Seite 2 / 15

Bei der R.P. Eisenbahn GmbH gelten die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen allgemeiner Teil (NBS-AT) entsprechend den Empfehlungen des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV). Betreiber der Serviceeinrichtungen im Sinne der NBS-AT ist die R.P. Eisenbahn GmbH.

Die NBS-AT gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich die diskriminierungsfreie Benutzung der Serviceeinrichtungen und die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen. Die NBS-BT dienen dazu, unternehmensspezifische Besonderheiten zu erlassen, die neben den NBS-AT gelten. Ergänzend/abweichend von den NBS-AT legt die R.P. Eisenbahn GmbH nachfolgende Regelungen (NBS-BT) fest:

1. Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT

1.1. Betriebliche Standards und Anforderungen an das Personal (Ortskenntnis) (zu Punkt 2.3.2/2.3.3 NBS-AT)

Die Strecken der R.P. Eisenbahn GmbH werden gemäß FV-NE im Betriebsverfahren Zugleitbetrieb betrieben. Das Betriebsdienstpersonal des Zugangsberechtigten muss ortskundig sein. Es darf nur Betriebsdienstpersonal des Zugangsberechtigten eingesetzt werden, welches nachweislich örtlich eingewiesen und ortskundig ist.

Sicherungstechnische Einrichtungen (zu Punkt 2.4.2 NBS-AT)

Die Strecken der R.P. Eisenbahn GmbH verfügen über unterschiedliche sicherungstechnische Einrichtungen. Die für die jeweilige Strecke erforderlichen Einrichtungen sind in der Infrastrukturbeschreibung für die jeweilige Strecke beschrieben.

Zugfunkausrüstung:

Triebfahrzeuge / Steuerwagen müssen mit Zugbahnfunkgeräten mit den analogen Betriebsarten „C“ bzw. „O“ sowie den digitalen Funktionen „GSM-R / P-GSM D“ ausgerüstet sein.

Nutzung der Serviceeinrichtungen durch außergewöhnliche Sendungen:

Für die Durchführung von Fahrten mit außergewöhnlichen Sendungen, Transporten mit Lademaßüberschreitung, Fahrten mit Überlängen, Schwerwagen, bedarf es besonderer Bestellungen.

1.2. Zugangsrelevante Vorschriften (zu Punkt 3.1. NBS-AT)

Für die von der R.P. Eisenbahn GmbH betriebenen Eisenbahninfrastrukturen und Serviceeinrichtungen werden „Sammlungen betrieblicher Vorschriften“ (SbV) in Ergänzung zum netzzugangsrelevanten Regelwerk aufgestellt.

Das vom Zugangsberechtigten eingesetzte Personal muss über die jeweilig erforderliche Kenntnis der „Sammlung betrieblicher Vorschriften“ (SbV) ergänzende und zusätzlich aufgestellte Bestimmungen zur Betriebsdurchführung, einschließlich der darin enthaltenen Bestimmungen zum Notfallmanagement der R.P. Eisenbahn GmbH verfügen.

Durch die Nutzer der Serviceeinrichtungen ist das zugangsrelevante Regelwerk im Rahmen der verordnungsrechtlichen Bestimmungen;

„Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO), Eisenbahn-Signalordnung (ESO)“, auf den Serviceeinrichtungen der R.P. Eisenbahn GmbH verbindlich anzuwenden.

Da es sich bei dem zugangsrelevanten Regelwerk um externe Regelwerke handelt, werden bei entsprechender Neubekanntgabe/Änderungen der externen Regelwerke diese entsprechend zentral aktualisiert und unter - www.vdv-regelwerke.de - bekanntgegeben.

Die Auflistung der Regelwerke sind als Anlage unter:

> *Geschäftsbedingungen* > *Auflistung Regelwerke*

als Download abgerufen werden.

Die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) können über die

R.P. Eisenbahn GmbH
Mannheimer Straße 53
D – 67098 Bad Dürkheim
Fax: 06322-948222
bezogen werden.

Änderungen zu den Regelwerken treten stets am Tag des nächsten Fahrplanwechsels in Kraft, es sei denn, dass ein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens durch die R.P. Eisenbahn GmbH veröffentlicht oder durch die zuständige Aufsichtsbehörde angeordnet wird; oder aus rechtlichen Regelungen ergibt sich etwas anderes.



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen -Besonderer Teil- (NBS-BT)

Seite 4 / 15

1.3. Formale und inhaltliche Vorgaben für die Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen (zu Punkt 3.2. NBS-AT)

Die Nutzung von Serviceeinrichtungen setzt deren Anmeldung durch den Zugangsberechtigten und den Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages voraus.

Anmeldungen müssen schriftlich oder elektronisch mit dem unter

www.rp-eisenbahn.de

zur Verfügung gestellten Trassenanmeldevordruck (P= für Personenverkehr; G= für Güterverkehr) erfolgen und sind an folgende Zuweisungsstelle zu richten:

**R.P. Eisenbahn GmbH
Mannheimer Straße 53
D – 67098 Bad Dürkheim**

Fax: 06322-948222
sowie per E-Mail:
zugleitstelle@rp-eisenbahn.de

Die Anmeldungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) die für die Nutzung erforderlichen betrieblich-technischen Angaben,
- b) die Angabe der Nutzungsdauer,
- c) die Benennung einer oder mehrerer Personen, die befugt und in der Lage sind, Erklärungen zur Lösung von möglichen Nutzungskonflikten sowie bei gefährlichen Ereignissen abzugeben.

1.4. Bearbeitungsfrist (zu Punkt 3.2. NBS-AT)

Als Arbeitstage zählen alle Wochentage (ausgenommen Samstage und Sonntage und die bundesweit sowie in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Sachsen geltenden Feiertage).

1.5. Entgeltgrundsätze (zu Punkt 4 NBS-AT)

Die Entgeltgrundsätze der R.P. Eisenbahn GmbH sind im Punkt 4 dargestellt.

1.6. Informationen der R.P. Eisenbahn GmbH und des Zugangsberechtigten (zu Punkt 5.2. NBS-AT)

Die Zugleitstelle der R.P. Eisenbahn GmbH und der Zugangsberechtigte informieren sich gegenseitig telefonisch oder per Fax über die in Ziffer 5.2 NBS-AT benannten Umstände.

1.7. Regelungen bei betrieblichen Verkehrsstörungen (zu Punkt 5.3 NBS-AT)

Betriebliche Maßnahmen bei betrieblich technischen Störungen sowie bei außergewöhnlichen Ereignissen und Bahnbetriebsunfällen, soweit das verbindlich anzuwendende Regelwerk keine Bestimmungen enthält, werden in der jeweiligen Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der R.P. Eisenbahn GmbH geregelt.

1.8. Betriebsleitstelle

Die genauen Besetzungszeiten der Zugleitstelle werden entsprechend der Trassennutzung festgelegt und gesondert veröffentlicht.

Die jeweiligen Besetzungszeiten der Zugleitstelle sind als Anlage unter:

> *Geschäftsbedingungen* > *Besetzungszeiten der Zugleitstelle*

detailliert aufgeführt und können bei Bedarf als Download abgerufen werden.

2. Vorhandene Serviceeinrichtungen

2.1. Strecke Kirchheimbolanden – Alzey

Auf der Strecke Kirchheimbolanden – Alzey sind auf folgenden Betriebsstellen Serviceeinrichtungen nutzbar:

Betriebsstelle	Art der Serviceeinrichtung	Bemerkungen
Hp Kirchheimbolanden	Haltepunkt	Länge: 130 m
Bf Morschheim	Gleis 2 (Abstellgleis)	Länge: 153 m
Bf Morschheim	Gleis 2a (Abstellgleis)	Länge: 83 m
Hp Freimersheim	Haltepunkt	Länge: 110 m
Hp Wahlheim	Haltepunkt	Länge: 110 m
Hp Alzey West	Haltepunkt	Länge: 110 m

Weitere Informationen sind als Anlage unter:

> *Geschäftsbedingungen > Infrastrukturbeschreibung*

> *Streckendaten Kirchheimbolanden - Alzey.*

detailliert aufgeführt und können bei Bedarf als Download abgerufen werden.



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen -Besonderer Teil- (NBS-BT)

Seite 7 / 15

2.2. a. Strecke Freiberg/(Sachsen) – Holzgau

Auf der Strecke Freiberg/(Sachsen) – Holzgau sind auf folgenden Betriebsstellen Serviceeinrichtungen nutzbar:

Betriebsstelle	Art der Serviceeinrichtung	Bemerkungen
Bf Berthelsdorf	Gleis W 1a (Abstellgleis)	Nutzlänge: 475 m
	Gleis W 5 (Abstellgleis)	Nutzlänge: 60 m (Kopf- und Seitenrampe)
Hp Berthelsdorf Ort	Haltepunkt	Länge: 50 m
Bf Mulda	Gleis 3 (Abstellgleis) unterteilt in Gl. 3a, 3b, 3c	Nutzlänge: 370 m, mit Elt-Versorgung
	Gleis 4 (Abstellgleis) unterteilt in Gl. 4a, 4b, 4c	Nutzlänge: 300 m, mit Elt-Versorgung; Kopf/Seitenrampe Gl. 4a; Ladestraße
Hp Bienenmühle Schule	Haltepunkt	Länge: 50 m
Bf Bienenmühle	Gleis 3 (Abstellgleis)	Nutzlänge: 380 m
	Gleis 4 (Abstellgleis)	Nutzlänge: 90 m
	Gleis 5 (Ladegleis)	Nutzlänge: 115 m
	Gleis 13 (Abstellgleis)	Nutzlänge: 310 m
	Gleis 14 (Ladegleis)	Nutzlänge: 395 m
	Gleis 15 (Ladegleis)	Nutzlänge: 115 m
Hp Holzgau Skilift	Haltepunkt	Länge: 50 m
Bf Holzgau	Gleis 1 (Abstellgleis)	Nutzlänge: 115 m
	Gleis S 2 (Abstellgleis)	Nutzlänge: 158 m

Betreiber der hier nicht aufgeführten Haltepunkte/Stationen ist die DB Station und Service AG

Weitere Informationen sind als Anlage unter:

> *Geschäftsbedingungen > Infrastrukturbeschreibung*

> *Streckendaten Freiberg - Holzgau.*

detailliert aufgeführt und können bei Bedarf als Download abgerufen werden.

2.2. b. Strecke Berthelsdorf / (Erzgeb.) – Brand – Erbisdorf

Auf der Strecke Berthelsdorf / (Erzgeb.) – Brand-Erbisdorf sind auf folgenden Betriebsstellen Serviceeinrichtungen nutzbar:

Betriebsstelle	Art der Serviceeinrichtung	Bemerkungen
Bf Berthelsdorf	Gleis W 1a (Abstellgleis)	Nutzlänge: 475 m
	Gleis W 5 (Abstellgleis)	Nutzlänge: 60 m (Kopf- / Seitenrampe)
Bf Brand - Erbisdorf	Gleis 2 (Abstellgleis)	Nutzlänge: 237 m
	Gleis 4 (Zuführungs- Abholungsgleis)	Nutzlänge: 313 m (zum/vom Anschlussgleis A1)
	Gleis 5 (Ladegleis)	Nutzlänge: 200 m (Kopf- / Seitenrampe)
	Gleis 6 (Ladegleis)	Nutzlänge: 150 m
	Gleis 10 (Ausziegleis)	Nutzlänge: 158 m

Weitere Informationen sind als Anlage unter:

> *Geschäftsbedingungen* > *Infrastrukturbeschreibung*

> *Streckendaten Berthelsdorf – Brand-Erbisdorf.*

detailliert aufgeführt und können bei Bedarf als Download abgerufen werden.

2.3. Strecke Heimbach (Nahe) – Baumholder

Auf der Strecke Heimbach (Nahe) – Baumholder sind auf folgenden Betriebsstellen Serviceeinrichtungen nutzbar:

Betriebsstelle	Art der Serviceeinrichtung	Bemerkungen
Hp Heimbach-Ort	Haltepunkt	Länge: 140 m
Hp Ruschberg	Haltepunkt	Länge: 140 m
Bf. Baumholder	Haltepunkt (Gleis 1)	Länge: 140 m, Elt.-Anschluss
	Bedarfhalttepunkt (Gleis 2)	Länge: 140 m (unbefestigte Oberfläche)
	Gleis 5 (Einfahrgleis)	Länge: 426m (Einfahrgleis Güterverkehr)
	Gleis 6 (Abstellgleis)	Länge: 115m Eingezäunt; Elt.- Anschluss
	Gleis 3 (Abstellgleis)	Länge: 350 m
	Gleis 15 (Abstellgleis)	Länge: 232 m
	Gleis 16 (Abstellgleis)	Länge: 286 m mit Kopframpe, Elt.-Anschluss
Gleis 17 (Abstellgleis)	Länge: 707 m mit Kopf-und Seitenrampe	

Weitere Informationen sind als Anlage unter:

> *Geschäftsbedingungen > Infrastrukturbeschreibung*

> *Streckendaten Heimbach (Nahe) - Baumholder.*

detailliert aufgeführt und können bei Bedarf als Download abgerufen werden.



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen -Besonderer Teil- (NBS-BT)

Seite 10 / 15

2.4. Lade-, Abstell-, Zugbildungs-, Auszieh- und Zuführungsgleise für Güterverkehr

Ladegleise sind Gleise, bei denen die Be- oder Entladung von Wagen über Seiten- oder Kopframpe bzw. von einer Ladestraße aus möglich ist.

Abstellgleise sind Gleise, die ausschließlich der Abstellung von Wagen oder der Bereitstellung und Vorbereitung/Bildung von Zügen dienen.

Auszieh- und Zuführungsgleise sind Gleise, welche im Rahmen der Zugbildung/Zugauflösung genutzt werden bzw. um in Serviceeinrichtungen hinein oder aus solchen heraus zu gelangen.

Der Leistungsumfang erstreckt sich auf die Nutzung der Gleise zu Lade- und/oder Abstellzwecken.*

2.5. Abstellgleise für Fahrzeuge des Personenverkehrs

Hierzu zählen Gleise und Anlagen, die der Abstellung, Wartung oder Vorbereitung von Personenzügen/Triebfahrzeugen dienen.

Der Leistungsumfang erstreckt sich nur auf die Nutzung der Gleise zum Abstellen.*

**Die Nutzung vorhandener Elt. - Anschlüsse (230 V / 400 V) ist kostenpflichtig – siehe hierzu Anlagenpreiskatalog Strecke Freiberg/(Sachsen) – Holzgau; Berthelsdorf/(Erzgeb.) – Brand-Erbisdorf bzw. Strecke Heimbach/(Nahe) – Baumholder. Die Elektranten liefern die notwendige Energie für den Warmhaltebetrieb von Triebfahrzeugen und Triebwagen, wobei das EVU selbst für die notwendige elektrische Zuleitung vom Elektrant zum Fahrzeug sorgen. Die anfallenden Betriebskosten trägt das EVU in tatsächlich anfallender Höhe.*


3. Leistungen

(außer durch DB Station & Service AG betriebene Stationen)

3.1. Allgemeines

Die Leistungen der Serviceeinrichtungen der R.P. Eisenbahn GmbH umfassen: das Abstellen von Schienenfahrzeugen; die Nutzung vorhandener Elektranten; die Benutzung von Gleisanschlüssen und die notwendigen Verkehrshalte an Haltepunkten zum Ein- bzw. Ausstieg der Reisenden.

Der Zug ist über seine Zugnummer definiert. Die R.P. Eisenbahn GmbH erhebt ein Entgelt für jeden abfahrenden Zug, der einen Verkehrshalt hatte. Ein Verkehrshalt dient dem Zu- und Ausstieg von Reisenden unabhängig davon, ob dies in Anspruch genommen wurde. Bei endenden Zügen wird auch der endende Zug berechnet - es sei denn, er wendet unmittelbar auf einen abfahrenden Zug. Zusätzliche Verkehrshalte werden gesondert berechnet.

	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen -Besonderer Teil- (NBS-BT)	
		Seite 11 / 15

3.2. Mindest- und Zusatzleistungen

3.2.1 Mindestleistungen

Die R.P. Eisenbahn GmbH bietet dem Zugangsberechtigten an jedem Haltepunkt folgende Mindestleistungen an:

Namensschild

An den Serviceeinrichtung befinden sich Namensschilder in angemessener Zahl, die den Namen des Haltepunktes in deutscher Sprache anzeigen.

Fahrplanaushang

Die R.P. Eisenbahn GmbH bringt an allen Serviceeinrichtungen, die planmäßig von einem EVU bedient werden, einen Fahrplanaushang an. Dieser stellt die Abfahrts- und ggf. die Ankunftszeiten der EVU diskriminierungsfrei dar. Das EVU stellt der R.P. Eisenbahn GmbH die notwendigen Informationen und Unterlagen (Aushangfahrpläne) rechtzeitig zur Verfügung. Eventuelle Fahrplanabweichungen, zusätzliche Züge und Sonderzüge werden bei rechtzeitiger Mitteilung durch das EVU, durch Sonderaushänge bekannt gegeben.

Die R.P. Eisenbahn GmbH aktualisiert die Fahrplanaushänge, soweit diese zur Verfügung gestellt werden, zweimal im Kalenderjahr (Sommerfahrplan/Winterfahrplan). Wünscht ein EVU eine zusätzliche Aktualisierung, so ist diese Leistung gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Dies gilt analog, falls das EVU die Daten zur Erstellung des Fahrplanaushanges verspätet der R.P. Eisenbahn GmbH zur Verfügung stellt.

Informationsflächen für das EVU

Die R.P. Eisenbahn GmbH stellt dem EVU Informationsflächen zur Verfügung, die das EVU in Absprache mit der R.P. Eisenbahn GmbH für Reisendeninformationen nutzen kann. Das EVU darf diese Informationsflächen ausschließlich für verkehrliche Informationen (Tarife, Liniennetzplan) verwenden; eine Untervermietung oder Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Die Mitarbeiter der R.P. Eisenbahn GmbH sind berechtigt, nicht mehr gültige Aushänge zu entfernen.

Flächen für Fahrkartenautomaten und Entwerter

Die R.P. Eisenbahn GmbH stellt bei Bedarf dem EVU Flächen für Fahrscheinautomaten und Entwerter zur Verfügung. Die Kosten für Aufstellung sowie alle weiteren Betriebskosten trägt das EVU in tatsächlich anfallender Höhe.

Winterdienst

Der Winterdienst wird in Intervallen, die abhängig von der Wetterlage sind, entsprechend der Verkehrssicherungspflicht durchgeführt.

Reinigung

Die Reinigung wird in Intervallen, die in Abhängigkeit vom Reisendenaufkommen und der Größe der Serviceeinrichtung, durchgeführt.

Abfallbehälter

Die vorhandenen Abfallbehälter werden im Zuge der Reinigung (siehe Pkt. „Reinigung“) in regelmäßigen Abständen geleert.

3.2.2 Zusatzleistungen

Die R.P. Eisenbahn GmbH bietet dem EVU an ausgewählten Serviceeinrichtungen Zusatzleistungen an. Diese orientieren sich am Reisendenaufkommen sowie den jeweiligen örtlichen Verhältnissen der Serviceeinrichtungen. Eine rechtliche Gewähr bzw. ein rechtlicher Anspruch auf das Vorhandensein besteht für das EVU nicht.

Zusatzleistungen sind wie folgt definiert:

Die R.P. Eisenbahn GmbH bietet – entsprechend den örtlichen Verhältnissen – den Reisenden, Haltepunkte mit und ohne Überdachungen an. Diese können über folgende Einrichtungen bzw. Ausstattungen verfügen:

- (1) Sitzmöbel
 - (2) Wetterschutz mit/ohne Sitzmöbel;
 - (3) Fahrradabstellplätze und Parkplätze für Kfz, sofern dies auf eigenem Gelände möglich ist.
- Die Nutzung dieser Anlagen kann mit einem Entgelt für die Reisenden versehen sein.

4. Entgeltgrundsätze

Die Entgelte zur Nutzung der bei der R.P. Eisenbahn GmbH vorhandenen Serviceeinrichtungen sind leistungsabhängig. Somit wird sichergestellt, dass die Leistungsfähigkeit und die Verfügbarkeit der Serviceeinrichtungen ökonomisch und ökologisch gewährleistet ist.

4.1. Entgeltgrundsätze für Serviceeinrichtungen

Die Nutzungsentgelte für die Nutzung der Gleisanlagen richten sich nach Ausstattung, verfügbare Gleislängen und Nutzungsdauer bzw. Auslastung.

Die Nutzungsentgelte für die Verkehrshalte an Serviceeinrichtungen werden auf der Basis der fahrplanspezifisch bestellten Halte mit einem Leistungspreis je Verkehrshalt für den jeweiligen Personenbahnsteig und den Personenbahnhof gemeinsam erhoben und berechnet. Einzel- bzw. Teilleistungen innerhalb einer in sich geschlossenen Serviceeinrichtung für Verkehrshalte und/oder Betriebsanlagen können nicht herausgelöst oder getrennt voneinander bestellt werden. Die zur betriebssicheren Durchführung, der Verkehrsleistung benötigten Serviceeinrichtungen müssen in Gänze bestellt werden. Ausgangsbasis des ermittelten Nutzungsentgelts für die Verkehrshalte, sind die Kosten, die unmittelbar durch den Betrieb anfallen sowie die jährliche Bestellmenge der Verkehrshalte. Zusätzliche Leistungen wie z.B. die Gestellung eines Betriebsmitarbeiters, die nicht im Zusammenhang mit der Nutzungsmindestleistung stehen können bei Bedarf, auf Anfrage erbracht werden.

In den zu entrichtenden Entgelten für die Serviceeinrichtungen sind alle Mindestleistungen für die vereinbarte Nutzung der Serviceeinrichtung enthalten.

Die Mindestleistungen umfassen folgendes:

- a) Haltepunkte, einschließlich der Zugangswege für Reisende, der Zufahrtsstraßen, Einrichtungen für die Anzeige von Reiseauskünften (Vitrinen) sowie geeigneter Örtlichkeiten für den Fahrscheinverkaufsautomat;
- b) Güterterminals einschließlich der Laderampen sowie der Zugangswege für Güter, einschließlich der Zufahrtsstraßen;
- c) Rangierbahnhöfe und Zugbildungseinrichtungen einschließlich Rangiereinrichtungen;
- d) Abstellgleise

4.2. Entgelte für die Serviceeinrichtungen der Strecke Kirchheimbolanden – Alzey

Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen des Bahnhofes Morschheim, sowie der Haltepunkte auf der Bahnstrecke, gelten die Anlagenpreise nach Anlagenpreiskatalog der Strecke Kirchheimbolanden – Alzey.

Weitere Informationen sind als Anlage unter:

> *Geschäftsbedingungen* > *Anlagenpreiskatalog Kirchheimbolanden - Alzey*
detailliert aufgeführt und können bei Bedarf als Download abgerufen werden.



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen -Besonderer Teil- (NBS-BT)

Seite 14 / 15

4.2.a. Entgelte für die Serviceeinrichtungen der Strecke Freiberg/(Sachsen) – Holzgau

Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der Bahnhöfe Berthelsdorf, Mulda, Bienenmühle und Holzgau, sowie der Haltepunkte auf der Bahnstrecke gelten die Anlagenpreise nach Anlagenpreiskatalog der Strecke Freiberg/(Sachsen) – Holzgau. Weitere Informationen sind als Anlage unter: > *Geschäftsbedingungen* > *Anlagenpreiskatalog Freiberg-Holzgau* detailliert aufgeführt und können bei Bedarf als Download abgerufen werden.

4.2.b. Entgelte für die Serviceeinrichtungen der Strecke Berthelsdorf – Brand-Erbisdorf

Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der Bahnhöfe Berthelsdorf/(Erzgeb.) und Brand – Erbdorf gelten die Anlagenpreise nach Anlagenpreiskatalog der Strecke Freiberg/(Sachsen) – Holzgau; Berthelsdorf/(Erzgeb.) – Brand-Erbisdorf.

Weitere Informationen sind als Anlage unter:

> *Geschäftsbedingungen* > *Anlagenpreiskatalog Berthelsdorf – Brand-Erbisdorf* detailliert aufgeführt und können bei Bedarf als Download abgerufen werden.

4.3. Entgelte für die Serviceeinrichtungen der Strecke Heimbach (Nahe) – Baumholder

Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen des Bahnhofes Baumholder, sowie der Haltepunkte auf der Bahnstrecke gelten die Anlagenpreise nach Anlagenpreiskatalog der Strecke Heimbach (Nahe) – Baumholder.

Weitere Informationen sind als Anlage unter:

> *Geschäftsbedingungen* > *Anlagenpreiskatalog Heimbach (Nahe) - Baumholder* detailliert aufgeführt und können bei Bedarf als Download abgerufen werden.

4.4. Nichtnutzung von Serviceeinrichtungen

Nimmt der Zugangsberechtigte sein Recht aus einer Vereinbarung über die Benutzung der Serviceeinrichtungen oder die vertraglich vereinbarten Leistungen im Sinne des § 20 Abs 1 ERegG nicht in Anspruch, so ist die R.P. Eisenbahn GmbH im Sinne des § 60 (2) ERegG berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, den entstandenen Schaden zu ersetzen und insbesondere das entgangene Entgelt zu zahlen.

4.5. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug hat der Zugangsberechtigte Verzugszinsen gem. § 288 Abs. 2 BGB zu zahlen. Zuzüglich werden für jede Mahnung 10,00 € als pauschalierte Mahnkosten erhoben. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen -Besonderer Teil- (NBS-BT)

Seite 15 / 15

4.6. Haftung (zu Punkt 6.1.2/6.1.3 NBS-AT)

In Abweichung zu Ziffer 6.1.2. und 6.1.3. der NBS-AT haften die Vertragsparteien einander für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden in uneingeschränkter Höhe; die Bagatellgrenze in Ziffer 6.1.3. der NBS-AT gilt nicht.

5. Sonstiges

5.1. Kontaktdaten:

R.P. Eisenbahn GmbH
Mannheimer Straße 53
D – 67098 Bad Dürkheim
Tel: 06322-94820
Fax: 06322-948222

www.rp-eisenbahn.de

Zugleitstelle/Unfallmeldestelle:

Tel: 037320-80962
Mobil Tel.: 0175 / 5628738
Fax: 037320-80598

zugleitstelle@rp-eisenbahn.de

5.2. Stellungnahmen

Gegen die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der R.P. Eisenbahn GmbH können Zugangsberechtigte einen Monat nach Veröffentlichung Stellung nehmen. Das Datum der Veröffentlichung ist auf dem Titelblatt angegeben.

Die Stellungnahme ist schriftlich per Post zu senden an:

R.P. Eisenbahn GmbH
Mannheimer Straße 53
D – 67098 Bad Dürkheim

Änderungen werden im Internet unter folgender im Bundesanzeiger

Jahrgang 2005, Heft 197 vom 18.10.2005, Seite 15255, Veröffentlichung Nr.: 88466

veröffentlichter Internetadresse bekannt gegeben:

www.rp-eisenbahn.de